

Jugendzeltplatz "Eyller-See" – Platzordnung

1. Der Zeltplatz ist vom 01. Mai bis 30. September geöffnet. Zutritt haben junge Menschen vom 06. bis zum 27. Lebensjahr sowie deren Erziehungsberechtigte. Kinder unter 10 Jahren haben nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten Zutritt.
2. Die in der allgemeinen Gebührensatzung des Kreises festgesetzten Gebühren für die Nutzung des Jugendzeltplatzes und dessen Einrichtungen sind bei der Abreise in bar zu entrichten.
3. Die Benutzung der kreiseigenen Großraumzelte kann Jugendverbänden gestattet werden. Für Schäden, die durch die Benutzung der Zelte verursacht werden, haftet der Verband.
4. Die Anreise kann am Ankunftstag ab 14:00 Uhr erfolgen, am Abreisetag ist der Zeltplatz bis 12:00 Uhr zu verlassen. Andere Regelungen sind nach Absprache mit dem Platzwart möglich.
5. Das Spielen auf dem Abenteuerspielplatz ist Kindern bis zum 14. Lebensjahr auf eigene Gefahr gestattet.
6. Jeder Zeltplatzbesucher meldet sich beim Platzwart unter Vorlage eines amtlichen Ausweises an. Besucher ohne Ausweis können zurückgewiesen werden.
7. Der Lagerplatz wird vom Platzwart zugewiesen. Bäume und Sträucher dürfen nicht beschädigt, Zeltgräben nicht ausgeworfen werden.
8. Von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr hat auf dem Zeltplatz Ruhe zu herrschen. Benutzer, die nach 22:00 Uhr heimkehren, haben äußerste Rücksicht zu nehmen.
9. Jeder Zeltplatzbesucher hat sich kameradschaftlich, gesittet und rücksichtsvoll zu verhalten sowie seinen Lagerplatz und dessen Umgebung sauber zu halten. Der Abfall ist zu trennen in:
 - wieder verwertbarer Müll (Papier, Pappe, Blech, Glas)
 - kompostierbarer Abfall
 - Restmüll
10. Außer dem Lagerfeuer darf kein anderes Feuer angezündet werden. Für Kochzwecke sind die hierfür vorhandenen Kochstellen im Gebäude zu benutzen.
11. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind von den Zeltplatzbenutzern einzuhalten. Jeglicher Genuss von Alkohol ist verboten!
12. Das Befahren des Jugendzeltplatzes mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern ist nicht gestattet. Das Mitführen von Hunden ist untersagt.
13. Grobe Verstöße gegen das Gemeinschaftsleben haben einen sofortigen Platzverweis zur Folge. Bezahlte Eintrittsgelder werden bei Platzverweisen nicht erstattet.
14. Das Hausrecht wird vom Platzwart und von den Beauftragen des Kreisjugendamtes Kleve ausgeübt. Die Anweisungen sind zu befolgen.

15. Die Benutzung des Zeltplatzes erfolgt auf eigene Gefahr. Für Unfälle sowie für abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände der Zeltplatzbesucher wird eine Haftung nicht übernommen.
16. Handel jeglicher Art von Zeltern und Zeltplatzbesuchern ist auf dem Jugendzeltplatz untersagt.
17. Die Zeltplatzordnung tritt ab 01.07.1992 in Kraft.